



Rahmenbedingungen für Weidetierhaltung in der alten und neuen GAP - Herausforderungen und Lösungsansätze

Dr. Jürgen Metzner
Geschäftsführer
Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

Um was geht es?

Der Stellenwert der Weidetierhaltung für unser Gemeinwohl steht aktuell im krassen Widerspruch zur Entwicklung der Betriebe

Beispiel Schafbeweidung:

- Von 2010 bis 2016 sind **13 % Berufsschäfereien** mit mehr als 500 Schafen (von 1.136 auf 989 Betriebe) verloren gegangen (Quelle: Stat. Bundesamt 2017)
- **Seit 2005 sank die Zahl der Mutterschafe um 32 %** (2016 nur noch 1,1 Mio. Tiere) (Quelle: Verband der Berufsschäfer)

Weidetierhalter (**Schäferei/Mutterkuhhaltung**) zählen zu den wichtigsten Partnern der Landschaftspflegeverbände



Foto Roggenthin



Foto Roggenthin

Situation Weidetierhaltung

- Weidetierhaltung passt nicht mehr zur **Produktionsweise** (Milch)
- **Hohe Investitionen und laufende Kosten in der Tierhaltung** (Tierwohl, Güllelagerung, Berufsgenossenschaft)
- Tiere bedeuten hohen **Arbeitsaufwand** und wenig Stundenlohn (Schäfferei: Schnitt auf 6,68 €/Akh. Effizientere Betriebe 8,62€. **Nur beim oberen Drittel liegt der Stundenlohn über dem des gesetzlichen Mindestlohns.** (Quelle Schafreport Ba-Wü, 2015))
- **Geringe Konkurrenzkraft** auf produktiven Standorten



Foto Metzner



Foto Roggenthin

Herausforderungen - Handlungsfelder

- Bereitstellung und **Verfügbarkeit von Flächen**
 - Zersplitterung, hofferne Flächen
 - Triebwege, Pferchflächen, produktive Flächen, Überwinterung,
 - Weideequipment
- Förderung **Produktion und Vermarktung**
- **Akzeptanzförderung**
 - Kommunen, Jägern und Naturschützern
- **Herdenschutz**
 - Umgang mit Wolf
- **Angemessenes Entgelt** für öffentliche Leistungen
 - Langfristige wirtschaftliche Perspektive fehlt



Foto Roggenthin

Beweidung auf extensiven Flächen betrieblich gedacht

Die Bewirtschaftung von **extensiven Grünland mit Weidetieren profitabel machen** (Logistik, Vermarktung, Verwaltungsaufwand) und mit angepasster Förderung zu unterstützen



Foto Roggenthin

Beweidung aus Naturschutzsicht

Grünland mit hohen Gemeinwohlleistungen muss **vollständig und angepasst** bewirtschaftet werden

Zielkonflikte: Naturschutzanforderungen – Anforderung „Landwirtschaftliche Fläche“;



Foto Rauh LPV Lichtenfels



Foto LPV Traunstein



Foto Metzner

Was muss die GAP leisten?

Bedürfnisse der Weidetierhalter und des Naturschutzes muss vollständig in landwirtschaftliches Fördersystem integriert werden

- **Aktivierung von Direktzahlungen – kombinierbar mit Förderprogrammen der 2.Säule**
- Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen (Anreize, Laufzeit)
- Investiver Naturschutz (Förderung von Weideequipment, Entbuschungen, Wolfsprävention, etc.)
- Förderung von Konzepten und Beratung
- Ausbau von Wertschöpfungsketten



Foto Metzner

Was ist Alltag?

Weideflächen werden wegen Aufwuchs (Kahlstellen, Art des Aufwuchses) **nicht** (oder nur in Teilen) als **landwirtschaftliche Flächen anerkannt**. Ausgrenzung von Teilschlägen.

Schwierige Geländebeziehungen: **Messfehler** <3% Fehlertoleranz

Landschaftselemente auf Weideflächen stehen unter CC-Schutz bzw. müssen aus der Fläche gerechnet werden.

Hohe Sanktionsrisiken



Foto Metzner



Foto DVL

Warum ist die Welt wie sie ist?

Trip durch Definitionsdschungel

Was ist eine „**beihilfefähige Hektarfläche**“ (Art. 32 Abs.2 VO(EU) Nr. 1307/2013:

Jede **landwirtschaftliche Fläche** des Betriebs, ..., die für eine **landwirtschaftliche Tätigkeit** genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für eine nicht-landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

„**Landwirtschaftliche Tätigkeit**“ (Art.4 Abs.1C VO (EU) 1307/2013)

- Urproduktion (Ernten, Melken, Zucht, Haltung von Tieren zum landwirtschaftlichen Zweck)
- Einhaltung von Mindeststandards: Die Ausübung von Mindesttätigkeiten auf **landwirtschaftlichen Flächen** (national über DirektZahlDurchfV geregelt)

Bemerkung: Beweidung zählt per se nicht dazu

Landwirtschaftliche Fläche (Art.4 Abs.1e) Nr. 1307/2013):

Jede Fläche, die als Ackerland, **Dauergrünland und Dauerweideland** oder mit Dauerkulturen genutzt wird



Foto Metzner

Definition Dauergrünland (VO 1307/Art.4h; Delegierte VO 639/Art 7))

„Dauergrünland und Dauerweideland‘ (zusammen ‚Dauergrünland‘): Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von **Gras oder anderen Grünfutterpflanzen** genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind [und nicht umgepflügt wurden = „Pflugregelung“; gültig ab 03/2018, BMEL 2018]; **es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern **Gras und andere Grünfutterpflanzen** weiterhin vorherrschen**; sowie **ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfutterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen.**“



Foto Rauh

Definition Grünfutterpflanzen

„Gras oder andere Grünfutterpflanzen‘(Art. 4 (1) i) VO (EU) Nr. 1307/2013)

sind alle Grünfutterpflanzen, die **herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen** oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, **unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden.**“



Foto Roggenthin

Zwischenfazit

- Beweidung ist per se keine „Landwirtschaftliche Tätigkeit“
 - Auf Weideflächen muss immer der Faktor „Urproduktion berücksichtigt werden
- Weideflächen sind per se keine Dauergrünlandflächen
 - Grünfutterpflanzen werden danach beurteilt, ob sie „abgeweidet“ werden können bzw. ob sie „herkömmlich in natürlichem Grünland anzutreffen sind“.



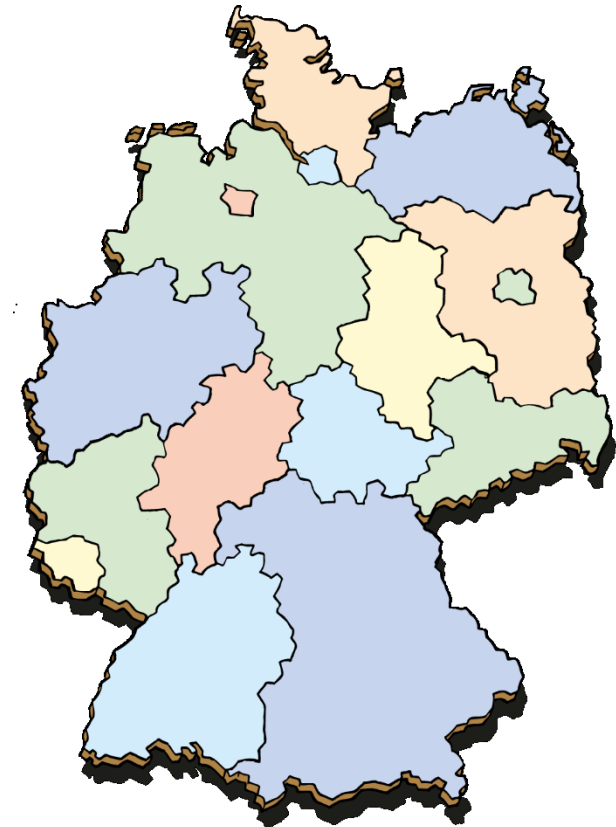
Foto Roggenthin

Umsetzung in Deutschland

Die EU-Verordnungen belassen den Mitgliedsstaaten/Regionen bei der Auslegung der Definition von „Gras und andere Grünfutterpflanzen“ Spielräume

Länder können mit Erlassen den Umgang regeln z.B. Positiv- oder Negativlisten (Schoof et al. 2019 im Druck)

- Vier Bundesländer Negativlisten
- Ein Bundesland Positivliste
- Ein Bundesland sowohl als auch
- Fünf Bundesländer weder noch
- Drei Bundesländer unklar



„Vergleich von Negativlisten“

Hessen	Nordrhein-Westfalen	Schleswig-Holstein & Hamburg	Thüringen
• Schilf • Kanad. Goldrute • Große Brennnessel • Gemeine Pestwurz • Farne, z.B. Adlerfarn, Frauenfarn, Wurmfarne • Drüsiges Springkraut • Disteln (Cirsium, Carlina), • Große Klette • Großseggen • Rainfarn • Fuchs. Greiskraut • Staudenknöterich	• Schilf • Seggen • Brennnessel • Adlerfarn • Drüsiges Springkraut • Riesenknöterich • Goldrute	• Heiden (außer wenn etablierte lokale Praktiken) • Moose • Brombeeren • Schilf • Binsen • Jakobskreuzkraut • Disteln • Brennnesseln • Reit- und Pfeifengras • „oder vergleichbare Pflanzen“	• Schilf • Kanad. Goldrute • Große Brennnessel • Gemeine Pestwurz • Farne, z.B. Adlerfarn, Frauenfarn, Wurmfarne • Drüsiges Springkraut • Disteln (Cirsium, Carlina) • Große Klette • Großseggen • Rainfarn • Fuchs. Greiskraut • Staudenknöterich

(Quelle verändert nach: Schoof, N., Luick, R., Ackermann, A., Baum, S., Böhner, H., Röder, N., Rudolph, S., Hötter, H. & Jeromin, H. (Hrsg.) (2019): Auswirkungen der neuen Rahmenbedingungen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die Grünland-bezogene Biodiversität. Bonn - Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz). BfN-Skript XXX, 232 S.in Druck) – Siehe auch Angaben Folie 13 und 15)

Grünfutter-Wirrwarr

Pfeifengras (*Molinia caerulea*): NRW auf Positivliste,
Schleswig-Holstein auf der Negativliste.

Schilf (*Phragmites australis*): In Baden-Württemberg auf
der Positivliste; Hessen, Schleswig-Holstein, Thüringen und
Nord-Rhein-Westfalen auf der Negativliste

Auf europäischer Ebene (z. B. Polen und die Niederlande)
fassen Schilf als „Gras oder andere Grünfutterpflanze“ auf.

(Schoof et al. 2019 im Druck)

EuGH-Urteil 15.05.2019 C-341/17P

„Maßgebliches Kriterium für die Definition von Dauergrünland ist **nicht die Art der Vegetation**, sondern die tatsächliche Nutzung der Fläche für **eine landwirtschaftliche Tätigkeit**, die für Dauergrünland typisch ist“

- Urteil auf Basis der VO (EG) 1782/2003
- Extensive Beweidung oder Landschaftspflege gelten bisher nicht als „Landwirtschaftliche Tätigkeit“



Foto Roggenthin

Forderungen an die neue GAP

Anpassung wichtiger Definitionen (Art.4 KOM-Vorschläge):

- **„Landwirtschaftliche Tätigkeit“** – Landschaftspflege muss abgedeckt sein!
- **„Landwirtschaftliche Fläche“** – Anpassung auf Ziel Gemeinwohlleistungen.
- **„Dauergrünland“** kann auch andere Arten wie Sauergräser, Sträucher und/oder Bäume umfassen.“

Ausreizen aller Spielräume auf nationaler und Länderebene



Foto Roggenthin

Forderungen an die neue GAP: 1 Säule

Eco-Schemes auf Weidetierhaltung ausrichten

Kopplung von Direktzahlungen an Weidetiere



Foto Roggenthin

2. Säule tauglich machen

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

- **Andere Kalkulationsgrundlagen** als Ertragsausfall und Aufwand.
- **Programme besser an Zielen ausrichten**, nicht an Verwaltung
- Bessere **Finanzausstattung**

Investiver Naturschutz

Größtmögliche **Nutzung der Möglichkeiten** der nicht-produktiven Investitionen. Neue Inhalte:

- Förderung von Präventionsmaßnahmen (z.B. Wolf)
- Weideequipment
- Spezialmaschinen

Beratung



Foto LPV Mittelfranken

Legislativvorschläge der KOM für künftige GAP

An Definitionen hat sich nichts geändert!

(Erwägungsgründe (5)):

*„Es bedarf es einer Rahmendefinition des Begriffs „landwirtschaftliche Fläche“.
Die entsprechenden Rahmendefinitionen von „Ackerland“, „Dauerkulturen“ und „Dauergrünland“ sollten weit gefasst sein, damit die Mitgliedstaaten die Definitionen je nach örtlichen Bedingungen näher ausgestalten können.*

„Die Rahmendefinition von „Dauergrünland“ sollte so gefasst sein, dass die Mitgliedstaaten weitere Kriterien festlegen und andere Arten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, die abgeweidet werden oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen können, berücksichtigen können, unabhängig davon, ob sie tatsächlich zur Erzeugung genutzt werden oder nicht“.

Legislativvorschläge der KOM für künftige GAP

An Definitionen hat sich nichts geändert!

(Erwägungsgründe (5)):

*„Es bedarf es einer Rahmendefinition des Begriffs „landwirtschaftliche Fläche“.
Die entsprechenden Rahmendefinitionen von „Ackerland“, „Dauerkulturen“ und „Dauergrünland“ sollten weit gefasst sein, damit die Mitgliedstaaten die Definitionen je nach örtlichen Bedingungen näher ausgestalten können.*

*„Die Rahmendefinition von „Dauergrünland“ sollte so gefasst sein, dass die Mitgliedstaaten weitere Kriterien festlegen und andere Arten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, **die abgeweidet werden oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen können**, berücksichtigen können, unabhängig davon, ob sie tatsächlich zur Erzeugung genutzt werden oder nicht“.*

Ministerin Klöckner an den DVL vom 20.06.2019

„Die Einbeziehung von extensiv genutzten Grünland mit nennenswertem Anteil nicht-produktiver Elemente war und ist auch für das BMEL ein wichtiger Punkt in den Verhandlungen zu der Weiterentwicklung der GAP nach 2020.“

...

„Das BMEL setzt sich darüber hinaus auf Arbeitsebene in sämtlichen Bereichen der Agrarpolitik für sinnvolle Erleichterungen ein, dies gilt auch für die Erweiterung der Grünlanddefinition“

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

